

2. Betrifft eine solche Beschränkung ausschließlich den freien Dienstleistungsverkehr oder auch bzw. allein den Zugang zum Arbeitsmarkt im Sinne des Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates über die Entwicklung der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 19. September 1980?
3. Ist Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates über die Entwicklung der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 19. September 1980 auch auf türkische Arbeitnehmer eines Arbeitgebers mit Sitz in der Türkei anzuwenden, die als Fernfahrer im grenzüberschreitenden Güterverkehr regelmäßig einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft durchfahren, ohne dem (regulären) Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates anzugehören?
4. Ist Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates über die Entwicklung der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 19. September 1980 so auszulegen, dass er einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft generell die Einführung nationaler Regelungen verbietet, die im Vergleich zu der am 1. Dezember 1980 geltenden nationalen Rechtslage für türkische Arbeitnehmer neue Beschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt vorsehen, oder verbietet diese Vorschrift die Einführung neuer Beschränkungen nur für die Beschäftigung bzw. Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern, deren Aufenthalt und Beschäftigung im Inland bereits vor Inkrafttreten der neuen Beschränkung ordnungsgemäß waren?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Catania sezione quarta civile (vierte Zivilkammer), vom 15. Oktober 2001 in der Rechtssache F.lli Costanzo gegen Elettrica SpA

(Rechtssache C-428/01)

(2002/C 3/29)

Das Tribunale Catania sezione quarta civile (vierte Zivilkammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 15. Oktober 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 31. Oktober 2001, in der Rechtssache F.lli Costanzo SpA gegen Elettrica SpA um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Artikel 87 ff. des Vertrages dahin auszulegen, dass eine Regelung wie die in Artikel 106 des Decreto legislativo Nr. 270/99 vorgesehene Übergangsregelung eine neue staatliche Beihilfe darstellt und unter das Verbot des Artikels 87 EG fällt?

2. Wenn die Frage 1 bejaht wird: Kann die fragliche Übergangsregelung unter Berücksichtigung der in den Gründen dargelegten Erwägungen unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG fallen?
3. Wenn die Frage 2 verneint wird: Kann im Licht der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der in den Gründen erwähnten, die fragliche Übergangsregelung mit dem EG-Vertrag und der Gemeinschaftsrechtsordnung vereinbar sein?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Mons (Sechste Kammer für Steuersachen) vom 2. November 2001 in dem Rechtsstreit Philippe Mertens gegen Belgischer Staat

(Rechtssache C-431/01)

(2002/C 3/30)

Die Cour d'appel Mons (Sechste Kammer für Steuersachen) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 2. November 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. November 2001, in dem Rechtsstreit Philippe Mertens gegen Belgischer Staat um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Stehen die Artikel 39 und/oder 43 des Vertrages zu Gründung der Europäischen Gemeinschaft den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, nach denen im Rahmen von Steuerbescheiden über die Besteuerung natürlicher Personen der Verlust aus selbständiger Tätigkeit, der einer in diesem Mitgliedstaat wohnhaften natürlichen Person in diesem Mitgliedstaat in einem vorangegangenen Besteuerungszeitraum entstanden ist, von dem dieser natürlichen Person in einem späteren Besteuerungszeitraum entstandenen Gewinn nur insoweit abgezogen werden kann, als dieser Verlust nicht auf die aus diesem früheren Besteuerungszeitraum stammenden Einkünfte aus einer von dieser natürlichen Person in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübten nichtselbständigen Tätigkeit angerechnet werden kann, wenn dies dazu führt, dass dieser angerechnete Verlust weder in diesem Mitgliedstaat noch in dem anderen Mitgliedstaat von den im Rahmen des Steuerbescheids für die Besteuerung der natürlichen Personen zu besteuern den Einkünften dieser natürlichen Person abgezogen werden kann, während dann, wenn diese ihre nichtselbständige Tätigkeit in demselben Mitgliedstaat ausgeübt hätte, in dem sie ihrer selbständigen Tätigkeit nachgeht, diese Verluste aus selbständiger Tätigkeit durchaus von ihrem steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden könnten?